

MesseRendsburg GmbH
Grüner Kamp 15 – 17
D-24768 Rendsburg

per Fax: +49 (0) 4331 / 9453-429
 per E-Mail: info@norla-messe.de

Nur von MesseRendsburg auszufüllen:
 Kunden-Nr.: _____
 Hallenstand: _____
 Freigelände: _____

Anmeldung und Standbestellung

(Jeder Aussteller meldet grundsätzlich eigenverantwortlich für sein Unternehmen an. Bitte deutlich in Druckbuchstaben ausfüllen!)

| | | | |
|--|---|--|----------------------------------|
| Katalogadresse: | | Rechnungsadresse: | |
| Firma: _____ | | Firma: _____ | |
| Straße: _____ | | Ansprechpartner: _____ | |
| Land, PLZ, Ort: _____ | | Straße: _____ | |
| Telefon: _____ | | Land, PLZ, Ort: _____ | |
| Fax: _____ | | Telefon (Durchwahl): _____ | |
| E-Mail (Katalog): _____ | | E-Mail (Ansprechpartner): _____ | |
| Internet: _____ | | | |
| <input type="checkbox"/> Hersteller | <input type="checkbox"/> Werksvertreter | <input type="checkbox"/> Importeur | <input type="checkbox"/> Händler |
| Ausgestellte Waren/Geräte/Produkte: (Die Ausstellung nicht angemeldeter Waren ist unzulässig) _____ | | | |
| Branchen (Nummern laut Branchenverzeichnis (siehe S. 6), 4 Branchen möglich) | | Unter diesem Buchstaben im alphabetischen Ausstellerverzeichnis zu finden: | |
| | | | |

Vertretene Firmen und / oder Unteraussteller sind vom Aussteller anzumelden!
 Dies geschieht über ein gesondertes Blatt oder über das Formular 7.2 der Servicemappe.

Wir bestellen gemäß Ausstellungsfläche ohne An- und Aufbauten:

| Hallenfläche (Mindestgröße 10 m ²) | Fläche m ² | Breite m | Tiefe m |
|--|---|---|---|
| - Reihenstand (1 Seite offen) | | | |
| - Eckstand (2 Seiten offen) | | | |
| - 2-Wegestand (2 Seiten offen) | | | |
| - Kopfstand (3 Seiten offen) | | | |
| Fertigstand vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Wenn ja, Seitenwände erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| Sind Sie Propagandist? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Wenn ja, arbeiten Sie mit Lautsprecher? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| Freigelände (Mindestgröße 30 m ²) | m ² | m | m |
| <input type="checkbox"/> Reihenstand (1 Seite offen) | <input type="checkbox"/> Eckstand (2 Seiten offen) | <input type="checkbox"/> 2-Wegestand (2 Seiten offen) | <input type="checkbox"/> Kopfstand (3 Seiten offen) |
| <input type="checkbox"/> Abschluss eines Drei-Jahres-Vertrages (Bei Fragen bezüglich Rabattkonditionen kontaktieren Sie bitte die MesseRendsburg GmbH.) | | | |

Anmerkung(en): _____

Für die Bestellung aller gewünschten zusätzlichen Leistungen (Strom, Wasser, Parkplätze etc.) wird mit der Standbestätigung eine **Servicemappe** mit Bestellformularen, Lieferbedingungen und Kosten übersandt.

Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen, die Hausordnung und die Preisliste der Norla 2018 rechtsverbindlich anerkannt. Es wird versichert, dass alle ausgestellten Waren und Geräte fabrikneu sind und nur solche auf dem Stand gezeigt werden, die in der Anmeldung aufgeführt sind.

Diese Anmeldung bitte senden an:

MesseRendsburg GmbH
Norla 2018
Grüner Kamp 15-17
D-24768 Rendsburg

Fax: **+49 (0) 4331/ 9453-429**
E-Mail: **info@norla-messe.de**

Wird von der Messeleitung ausgefüllt

| | | | | | |
|----------|-------------------|---------------------|-----------------|----------------------|---------------------|
| Halle | Freigelände Block | R E K 2-Wege | Standmiete à | € | Re.Nr. /2018 |
| St.-Nr. | St.-Nr. | Gesamtfläche | m ² | Rabatt % | % Netto |
| Alphabet | Straße | Front | m | Hallenklimatisierung | € MwSt. 19 % |
| | | Tiefe | m | Medieneintrag | € Brutto |

1. Veranstaltung

Die **Norla** ist eine Fach- und Verbrauchermesse für die Landwirtschaft sowie Ernährung, Erneuerbare Energie, Forst, Jagd, Gartenbau, Kommunaltechnik und Verbraucher. Sie wird von der **MesseRendsburg GmbH** durchgeführt.

2. Ort der Messe

Die 69. Norla findet auf dem **Messegelände Rendsburg** statt.

3. Termine

| | |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| Dauer der Veranstaltung: | 30.8. - 2.9.2018 |
| Öffnungszeiten: | täglich 9.00 – 18.00 Uhr |
| Anmeldeschluss: | bis Ende der Verfügbarkeit |
| Beginn Aufriß: | Ende März |

Aufbau

| | |
|---------------------|--------------------------------|
| Halle: | ab 23.8.2018, 7.00 - 18.00 Uhr |
| Freigelände: | ab 20.8.2018, 7.00 - 18.00 Uhr |
| Aufbau-Ende: | 29.8.2018, 20.00 Uhr |

Abbau

| | |
|---------------------|--|
| Halle: | 2.9.2018 ab 19.00 Uhr bis 5.9.2018 bis 18.00 Uhr |
| Freigelände: | 2.9.2018 ab 19.00 Uhr bis 10.9.2018 bis 18.00 Uhr |

4. Zulassung

Als Aussteller auf der Norla werden zugelassen: Hersteller, Werksvertreter, Händler, Handwerksbetriebe, Importeure, Verwaltung, Verbände und Organisationen mit Schwerpunkten in den Bereichen **Landwirtschaft, Technik in der Landwirtschaft für Stall, Hof und Feldwirtschaft, Bauwesen, Erneuerbare Energie, Umwelttechnik, Dienstleistung, Beratung und Information, Ernährungswirtschaft, Jagd- und Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftspflege, Kommunaltechnik, Wasserwirtschaft, Hauswirtschaft, Sport, Spiel und Freizeit.**

5. Standmiete und Kosten

Es gelten die in der Preisliste abgedruckten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Anmeldung

6.1 Standanmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf dem Antragsvordruck. Der Vordruck ist ordnungsgemäß auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die MesseRendsburg GmbH, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

6.2 Vertragsinhalte

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- das Anmeldeformular,
 - die Teilnahmebedingungen Norla 2018,
 - die in der Servicemappe enthaltene Hausordnung.
- Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen sowie die in der Servicemappe enthaltenen Regelungen als verbindlich an.

6.3. Mitaussteller, vertretene Firmen

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die MesseRendsburg GmbH verhandelt.

Sämtliche auf den Ausstellungsstand bezogene Rechnungen werden dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

7. Untervermietung, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Das Ausstellen fremder Fabrikate und eine Untervermietung an Dritte sind ohne Genehmigung der Messeleitung nicht gestattet. Ebenso ist ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise Überlassung des Standes

an Dritte ohne entsprechende Vereinbarung mit der MesseRendsburg GmbH nicht gestattet.

Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messeleitung nicht die Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

8. Vertragsabschluss

8.1 Auftragsbestätigungen

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die Messe Rendsburg GmbH durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung der Aussteller und der gemeldeten Ausstellungsgüter).

8.2 Beschränkungen der Aussteller und der Ausstellungsgüter

Die MesseRendsburg GmbH ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

9. Standzuteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messeleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messethema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung mit Angabe der Hallen- bzw. der Blocknummer sowie der Standnummer wird gleichzeitig schriftlich mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

9.1 Änderungen der Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messeleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche anzubieten. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle bzw. in demselben Block im Freigelände.

Die Messeleitung behält sich vor, in der Halle die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messeleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Ausstellungsgüter

Es sind nur die vereinbarten Ausstellungsgüter zugelassen; sie dürfen nur nach Vereinbarung mit der MesseRendsburg GmbH von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der MesseRendsburg GmbH eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten erfolgen

10.1 Ausstellung von Tieren

Ist die Ausstellung von Tieren vorgesehen, so sind Tierart, Anzahl, Alter und Herkunftsort mit dem entsprechenden Formular der Servicemappe fristgerecht mitzuteilen. Für die Ausstellung von Tieren sind insbesondere veterinärmedizinische Vorschriften und Anordnungen maßgebend.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Fälligkeit

Die gesamte Standmiete ist sofort nach Erhalt der Zulassungsbestätigung, spätestens bis zum auf der Rechnung genannten Datum fällig und unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto der MesseRendsburg GmbH zu zahlen.

11.2 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der MesseRendsburg GmbH erfolgen.

11.3 Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die MesseRendsburg GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die MesseRendsburg GmbH nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt der MesseRendsburg GmbH

12.1 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

Erklärt der Aussteller nach verbindlicher Anmeldung seinen vollständigen oder teilweisen Rücktritt von der Teilnahme, so ist der Aussteller zur Zahlung einer Schadenpauschale verpflichtet. Hierzu gilt folgende Abstufung der Stornierungskosten:

| Zeitpunkt des Zugangs der Absage bei der MesseRendsburg GmbH | Stornierungskosten in % der Standmiete vom angemeldeten oder bestätigten Stand |
|--|--|
| 30 Tage vor Messebeginn und später | 100 % |
| 60 bis 31 Tage vor Messebeginn | 50 % |
| 90 bis 61 Tage vor Messebeginn | 25 % |
| 120 bis 91 Tage vor Messebeginn | 10 % |
| bis 121 Tage vor Messebeginn | keine |

Weist der Aussteller nach, dass der MesseRendsburg GmbH dieser Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist, hat er den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

12.2 Rücktritt der MesseRendsburg GmbH

Die MesseRendsburg GmbH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt.
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der MesseRendsburg GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Der Aussteller hat die MesseRendsburg GmbH über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.
- der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt.

Die MesseRendsburg GmbH kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziffer 12.1 findet entsprechende Anwendung.

12.3 Höhere Gewalt

Falls auf Grund höherer Gewalt die Messe abgesagt, verschoben oder verkürzt werden muss, wird der Veranstalter die Aussteller unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Die Verantwortung des Veranstalters ist damit aufgehoben. Er ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet.

Die eingenommenen Gelder gelten als erworben.

13. Ausstellerstand

13.1 Feste und fliegende Bauten

Feste und fliegende Bauten unterliegen folgenden Auflagen:

- der Genehmigung der Messeleitung und Vorlage der Unterlagen bei der örtlichen Bauaufsichtsbehörde, dem Bauamt der Stadt Rendsburg,
- Erd- und Fundamentarbeiten unterliegen der schriftlichen Genehmigungspflicht der Messeleitung,
- nach Beendigung der Norla bzw. nach Vertragsende müssen bauliche Veränderungen beseitigt und von der Messeleitung abgenommen werden. Bei Nicht- oder Schlechterfüllung ist die Messeleitung berechtigt, auf Kosten des Ausstellers den übernommenen Zustand wiederherstellen zu lassen.
- Aussteller mit festen Gebäuden verpflichten sich zur Teilnahme an jeder Norla. Die Gebäude müssen generell in einem ansehnlichen Zustand gehalten werden.
- Gebäude, die im Bereich von weiteren Veranstaltungen liegen, die auf dem Messegelände Rendsburg durchgeführt werden, müssen im angemessenen Rahmen dieser Veranstaltung kostenfrei für die Messeleitung zur Verfügung gestellt werden (sofern keine eigene Beteiligung erfolgt).

13.2 Freigelände

Der Freigeländestand wird dem Aussteller im vorhandenen Zustand übergeben. Nach Messe- bzw. Vertragsende ist dieser Zustand wiederherzustellen.

Die Errichtung von offenen Feuerstellen im Freigelände bedarf der Anmeldung durch den Aussteller und der Genehmigung der Messeleitung und des Ordnungsamtes. Gasgeräte (z.B. Gasöfen, Gasbrenner, Gasheizungen in Wohnwagen) dürfen auf dem Messegelände nur in Betrieb genommen werden, wenn ein gültiges Prüfzertifikat eines zugelassenen Gas-Sachverständigen nach den technischen Regeln für Flüssiggas vorliegt. **Der Einsatz von Gasgeräten - gleich welcher Art - ist der Messeleitung anzuzeigen, wobei das gültige Prüfzertifikat mit vorzulegen ist.**

13.3 Halle

Die Wände der Hallenstände, feste Rück- und Seitenwände sind nicht gestrichen und tapeziert. **Sie dürfen nicht beklebt, tapeziert, bemalt oder beschädigt werden.**

Die Bauhöhe beträgt 2,50 m. Diese Höhe darf nicht überschritten werden, mit Ausnahme des Firmennamens und -zeichens, jedoch nicht über 50 cm hinaus. Im Bereich von Stützen kann die Bauhöhe von 2,50 m nicht überschritten werden!

Sollte in besonders gelagerten Fällen eine Ausnahme nicht zu umgehen sein, muss die Genehmigung durch die Messeleitung eingeholt werden.

Bei gemeinsamen Rückwänden dürfen nur einseitige Firmenzeichen oder Schilder angebracht werden. Die Rückseite ist neutral zu gestalten.

Über die Standgrenzen hinaus dürfen keinerlei Werbemittel verwendet werden. Jegliches Aufhängen von Schildern durch den Standinhaber an den Hallenkonstruktionen ist untersagt. Es müssen die gesetzlichen Vorgaben zum Brandschutz beachtet werden, d.h. der Einsatz schwer entflammbarer Farben, Stoffe usw. nach DIN 4102. Jeder Ausstellungsstand in den Hallen muss mit einer 20 cm hohen Blende versehen werden, sofern es sich nicht um einen Fertigstand handelt.

Die Standflächen können Abweichungen von ± 5 cm haben.

Offene Feuerstellen in den Hallen sowie das Aufstellen und die Inbetriebnahme von Gasdruckbehältern, Druckgasflaschen und Flüssiggasflaschen sind verboten!

Hiervon ausgenommen sind Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden und die von Versammlungsräumen zumindest abgeschränkt sind und von der Messeleitung genehmigt sind.

13.4 Reklamationen

Reklamationen, die sich auf den Stand beziehen, müssen vor Aufbaubeginn schriftlich gemeldet und anerkannt werden. Mündliche Beanstandungen werden als nicht gemeldet betrachtet.

13.5 Firmenschilder / Geschäftsanschriften

An jedem Stand müssen der Firmenname und die komplette Anschrift des Ausstellers deutlich sichtbar angebracht sein. Bei Familiennamen muss mindestens ein ausgeschriebener Vorname ebenfalls deutlich und sichtbar angebracht sein.

13.6. Preisauszeichnung

Alle ausgestellten Waren sind entsprechend der Preisangabenverordnung (PAngV) mit Preisen auszuzeichnen.

14. Standbesetzung

14.1 Anwesenheitspflicht

Aussteller werden täglich ab 7.00 Uhr eingelassen und müssen spätestens ab 8.45 Uhr ihren Stand besetzt haben. Es muss gewährleistet sein, dass während der allgemeinen Öffnungszeiten eine ständige Standbesetzung anwesend ist. Spätestens 1 Stunde nach Schluss des Ausstellungstages müssen die Aussteller und deren Personal das Gelände verlassen haben, sofern keine Sondergenehmigung der Messeleitung vorliegt. **Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende der Messe geräumt werden.**

14.2 Verhalten auf dem Ausstellungsstand

Besucher dürfen grundsätzlich nur vom Stand aus in höflicher Form angesprochen werden, in keinem Fall an- oder festgehalten werden. Jede Anfrage, Reklamation oder Beschwerde, ganz gleich welcher Art, ob berechtigt oder unberechtigt, muss in angemessener Frist sorgfältig bearbeitet und beantwortet werden.

14.3 Übernachtung und Feiern auf den Ständen nach täglichem Messeende

Aus Sicherheitsgründen können Übernachtungen auf dem Messegelände - auch in Wohnwagen – durch das Ordnungsamt und die Messeleitung nicht gestattet werden. Aus den gleichen Gründen ist das Feiern auf den Ständen nach 19.00 Uhr nicht gestattet.

Die Übernachtung auf den Parkplätzen ist (ohne schriftliche Sondergenehmigung der Messeleitung) nicht gestattet.

15. Ausstellerausweise

Für die Dauer der Messe erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerbändern, die zum freien Eintritt berechtigen. Näheres ist in der Preisliste geregelt.

16. Ausstellerparkplätze

Jedem Aussteller wird auf schriftlichen Antrag die unbedingt benötigte Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze zugewiesen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs vergeben. Die Kosten sind in der Preisliste aufgeführt.

17. Messekatalog / Internet

Die Eintragungen im Messekatalog und auf der offiziellen Internetseite sind für jede ausstellende Firma und die Unteraussteller obligatorisch und kostenpflichtig. Werden die Katalogangaben nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig bzw. unleserlich eingereicht, können die Eintragungen ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Messeleitung vorgenommen werden.

18. Werbung

- Werbung jeder Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und

nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

Die Verteilung von Flyern / Werbeprospekten außerhalb der angemieteten Standgrenzen ist verboten.

- Lautsprecherwerbung oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Messeleitung. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.
- Die Durchführung von Tombolen, Ausspielungen und Preisausschreiben ist bei der Messeleitung anzumelden und genehmigen zu lassen.

19. Duldung von Straßenschildern, Masten, Lautsprechern und Verteilerkästen

Die von der Messeleitung angebrachten Straßenschilder, Hinweisschilder, Lichtmasten, Verteilerkästen sowie die Lautsprecher müssen vom Standmieter geduldet werden. Entfernung ist untersagt. Es erfolgt keine Minderung der Standmiete.

20. Versicherungen

- Jeder Aussteller muss eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung (Außenversicherung) nachweisen.
- Das Ausstellungsgut ist nicht gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl usw. durch die Messeleitung versichert. Es wird daher der Abschluss einer Ausstellungsversicherung (Transport, Feuer, Einbruch, Diebstahl) empfohlen.
- Die Messeleitung übernimmt für Gegenstände auf den Ständen vor, während und nach der Messe in keiner Form Haftung.

21. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die MesseRendsburg GmbH personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – zu geschäftlichen Zwecken speichert, verarbeitet oder weiterleitet. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die MesseRendsburg GmbH die Geschäftsdaten – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies für die Zwecke der MesseRendsburg GmbH oder der mit der MesseRendsburg GmbH verbundenen Unternehmen erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht.

22. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

23. Haus- und Platzrecht

Der Aussteller unterliegt während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände und den ausgewiesenen Parkplätzen dem Hausrecht der MesseRendsburg GmbH. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

24. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Der Mieter und seine Beauftragten erkennen durch den Mietvertrag die vorstehenden Teilnahmebedingungen und die hierzu ergehenden Ergänzungen sowie die Kostenübersicht an, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Angestellten darauf hinzuweisen, er haftet für sie.

25. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für eventuelle Rechtsstreitigkeiten gilt Rendsburg als vereinbart, wenn beide Parteien Kaufleute sind.



MesseRendsburg GmbH
Geschäftsführer
Stephan Gersteuer
Peter Levsen Johannsen

Eingetragen beim Amtsgericht Kiel
unter HRB 8537 KI
Sitz der Gesellschaft Rendsburg
USt.-Nr. 20 291 48961
USt.-IdNr. DE249229003

Volksbank-Raiffeisenbank
BLZ 214 636 03
Konto-Nr. 512 9800
BIC (SWIFT-CODE)
GENODEF1NTO
IBAN DE89 2146 3603 0005 1298 00

Branchenverzeichnis Norla 2018

1.0 Technik und Betriebsmittel der Pflanzenproduktion

- 1.1 Bodenbearbeitung, Bestellung
- 1.2 Düngung, Pflanzenschutz, Bewässerung
- 1.3 Getreide-, Hackfrucht-, Futterernte
- 1.4 Aufbereitung, Lagerung, Verarbeitung
- 1.5 Saat- und Pflanzgut
- 1.6 Düngemittel, Pflanzenschutzmittel
- 1.7 ökologischer Landbau
- 1.8 sonst. Betriebsmittel für die Pflanzenproduktion

2.0 Traktoren, Zugmaschinen und Zubehör

- 2.1 Lader, Stapler und Zubehör
- 2.2 Transport-, Hebe-, Wiegetechnik
- 2.3 Zubehör, Ersatzteile, Werkstatteinrichtungen

3.0 Technik und Betriebsmittel der Tierproduktion

- 3.1 Zuchttiere, Zuchtprogramme
- 3.2 Stallbau
- 3.3 Produktions- und Haltungstechnik
- 3.4 Klimatechnik
- 3.5 Weideeinrichtungen
- 3.6 Futterlagerung
- 3.7 Futterzubereitung und –verteilung
- 3.8 Melk- und Kühltechnik
- 3.9 Stallung- und Flüssigmisttechnik
- 3.10 Futtermittel, Futterzusätze
- 3.11 Veterinärmedizin, Hygiene
- 3.12 Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- 3.13 ökologische Tierhaltung
- 3.14 Sonstige Betriebsmittel für die Tierproduktion
- 3.15 Hallentore
- 3.16 Rund ums Pferd
- 3.17 Vermarktung tierischer Erzeugnisse

4.0 Dienstleistung

- 4.1 Betriebswirtschaft, Buchführung, Management
- 4.2 Dienstleistungen, Beratung
- 4.3 Software und Hardware
- 4.4 Finanzdienstleistung, Finanzberatung, Versicherungen
- 4.5 Fachliteratur, Fachzeitschriften, Verlage
- 4.6 Forschung, Ausbildung und Lehre
- 4.7 Vereine, Verbände, Organisationen, Institutionen
- 4.8 ländlicher Raum, Freizeit
- 4.9 Gesundheit

5.0 Energietechnologie und Bioenergie

- 5.1 Nachwachsende Rohstoffe als Energieträger
- 5.2 Strom aus regenerativen Energien
- 5.3 Solartechnik
- 5.4 Windenergieanlagen
- 5.5 Biogas
- 5.6 Heizungsanlagen
- 5.7 Energieversorgung
- 5.8 Energieeinsparung

6.0 Kommunaltechnik, Landschaftspflege

- 6.1 Kommunalmaschinen
- 6.2 Kommunaltechnik

7.0 Ernährungswirtschaft

- 7.1 Verarbeitete Produkte
- 7.2 Frischprodukte
- 7.3 Fleischwaren
- 7.4 Fischwaren
- 7.5 Milchprodukte
- 7.6 Backwaren
- 7.7 Getränke
- 7.8 Süßwaren und Sonstiges
- 7.9 Direktvermarktung
- 7.10 Obst und Gemüse
- 7.11 Gastronomie
- 7.12 ökologisch erzeugte Lebensmittel

8.0 Garten und Freizeit

- 8.1 Gartentechnik
- 8.2 Gartengeräte
- 8.3 Gehölze, Pflanzen, Saatgut
- 8.4 Gartenhäuser, Gewächshäuser
- 8.5 Gartenmöbel und Accessoires
- 8.6 Spielwaren

9.0 Forst- und Holzwirtschaft

- 9.1 Forstmaschinen
- 9.2 Holzernte
- 9.3 Holzaufbereitung
- 9.4 forstliche Betriebs- und Schmierstoffe

10.0 Jagd und Jagdausrüstung

- 10.1 Jagdausrüstung
- 10.2 Jagdbekleidung
- 10.3 Reviereinrichtungen

11.0 Rund ums Haus

- 11.1 Haushaltsgeräte
- 11.2 Bekleidung und Schmuck
- 11.3 Möbel, Wohnaccessoires
- 11.4 Reinigungs- und Desinfektionsmittel und Geräte
- 11.5 Bauen, Renovieren, Sanieren, Wohnen & Dekorieren
- 11.6 Gesundheitsartikel und Kosmetik
- 11.7 Wasserfilter, -reinigung
- 11.8 rund ums Haustier

12.0 Mobilität

- 12.1 PKW und Elektrofahrzeuge
- 12.2 Kfz-Anhänger
- 12.3 Sonstige Mobilität

13.0 Programm

- 13.1 Forum
- 13.2 Vorführing / Vorführfläche
- 13.3 Kinder und Jugendliche

14.0 Sonstiges



Preisliste Norla 2018

(Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

1. Mietpreise
Standfläche Hallen (Mindeststandfläche 10 m²)

| Standmiete je m ² | Aussehen | Preis |
|--|----------------|---------|
| Reihenstand | 1 Seite offen | 65,00 € |
| Eckstand, 2-Wege-Stand | 2 Seiten offen | 75,00 € |
| Kopfstand | 3 Seiten offen | 80,00 € |
| zuzüglich Hallenklimatisierung je m ² | | 5,00 € |

Standfläche Freigelände (Mindeststandfläche 30 m²)

| Standmiete je m ² | Preis | Standmiete je m ² | Preis |
|------------------------------|---------|------------------------------|---------|
| bis 49 m ² | 19,00 € | ab 200 m ² | 13,00 € |
| ab 50 m ² | 17,00 € | ab 300 m ² | 11,00 € |
| ab 100 m ² | 15,00 € | ab 400 m ² | 9,00 € |
| | | ab 500 m ² | 5,00 € |

Die Netto-Mietpreise beziehen sich auf 1 m² Standfläche. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht oder zugeteilt, ist der Mehrbetrag nachzuzahlen.

2. Messekatalog / Internet

| | Leistung | Preis |
|------------------------------------|------------------------------|----------|
| Medieneintrag (Katalog & Internet) | Pflichteintrag | 61,00 € |
| Mitaussteller /vertretene Firma | Anmeldegebühr | 30,00 € |
| | Pflichteintrag Mitaussteller | 61,00 € |
| Premiueintrag mit Logoabdruck | Logoabdruck in 4c oder s/w | 30,00 € |
| Anzeigenschaltung (DIN A5) | 1/1 4c oder s/w | 150,00 € |
| | 1/2 4c oder s/w | 75,00 € |
| | 1/3 4c oder s/w | 60,00 € |

Der obligatorische Grundeintrag umfasst Firmenname, Postanschrift, Ausstellungsgegenstände sowie Halle / Freigelände und Standnummer im alphabetischen Verzeichnis sowie den Eintrag des Firmennamens und der Standnummer im Branchenverzeichnis.

Die Eintragungen im Messekatalog und auf der offiziellen Internetseite sind für jede ausstellende Firma und jede/n vertretene Firma / Mitaussteller obligatorisch. Werden die Katalogangaben nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht, können die Eintragungen ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Messeleitung vorgenommen werden.

Es besteht die Möglichkeit, im Messekatalog Anzeigen zu schalten.

3. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes kostenlose Ausstellerbänder:

Hallen: bis zu 10 m² Standfläche 2 Ausstellerbänder,
für jede weiteren 10 m² Standfläche 1 Ausstellerband bis 100 m² und
ab 100 m² für jede weiteren 50 m² 1 Ausstellerband.

Freigelände: bis zu 50 m² Standfläche 2 Ausstellerbänder, für jede weiteren 50 m² Standfläche 1 Ausstellerband.

Weitere Ausstellerbänder können zum Preis von 12,61 € je Stück erworben werden.

Bei Missbrauch werden die Ausstellerbänder mit dem doppelten Preis eines kostenpflichtigen Ausstellerbands in Rechnung gestellt oder eingezogen. Die Ausstellerbänder können nur an Erwachsene ausgegeben werden.

4. Ausstellerparkplätze

Jedem Aussteller wird auf schriftlichen Antrag die unbedingt benötigte Anzahl von Parkplätzen zugeteilt. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs vergeben.

Der Preis für einen Parkplatz für die Dauer der Ausstellung beträgt 12,61 € für PKW und 40,00 € für LKW.

Die Servicemappe mit den entsprechenden Bestellformularen wird mit der Standbestätigung zugesandt!